

Gesetz vom 20. Dezember 2002 zur Genehmigung der Beteiligung des Staates am Umbau, an der Modernisierung und Erweiterung des Institut St Joseph in Betzdorf.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 18. Dezember 2002 und des Staatsrates vom 20. Dezember 2002, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Art. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, sich nach den in einer Vereinbarung festgelegten Modalitäten an der Finanzierung des Umbaus, der Modernisierung und Erweiterung des Institut St Joseph in Betzdorf durch die Kongregation der Schwestern von St. Elisabeth zu einem Aufnahmezentrum für Schwerbehinderte zur Unterbringung von externen und internen Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

Der Beitrag des Staates deckt die Gesamtkosten des Projekts, darf jedoch den in Artikel 2 festgelegten Betrag nicht überschreiten.

Art. 2

Die Ausgaben für das in Artikel 1 genannte Projekt dürfen den Betrag von 39.656.401 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag entspricht dem Wert 563,36 des halbjährlichen Baupreisindex zum 1. April 2002. Nach Abzug der vom Auftraggeber bereits getätigten Ausgaben wird dieser Betrag alle sechs Monate entsprechend der Veränderung des oben genannten Baupreisindex angepasst.

Falls der Fortgang der Arbeiten die Kongregation der Schwestern von St. Elisabeth verpflichtet, die Vorfinanzierung des gewährten, aber noch nicht ausgezahlten staatlichen Beitrags ganz oder teilweise zu übernehmen, übernimmt der Staat die entsprechenden Zinsen.

Art. 3

Die Ausgaben gehen zulasten des Sonderfonds zur Finanzierung der sozio-familiären Infrastruktur.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt wird.

Die Ministerin für Familie, soziale Solidarität und Jugend,

Marie-Josée Jacobs

Der Minister für das Schatzamt und den Haushalt,

Luc Frieden

Parlamentsdok. 4923; ord. Sitzung, 2001-2002, 2002-2003

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.